

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.5 vom 29. Januar 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.5

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.5 du 29 janvier 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.5 del 29 gennaio 2025

Erwägungen

E. 2

Im vorliegenden Fall wurde die bestehende Haft bis zum 6. Februar 2025, 12.00 Uhr bestätigt (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2024.106 vom 8. November 2024; MI-act. 191 ff.). Das MIKA ordnete am 22. Januar 2025 eine Haftverlängerung um weitere drei Monate an (act. 1 ff.). Im Anschluss an die Gewährung des rechtlichen Gehörs verzichtete der Gesuchsgegner auf eine mündliche Haftüberprüfung (MI-act. 245). Die heutige Überprüfung der Haftverlängerung erfolgt somit ohne mündliche Verhandlung und vor Ablauf der bereits bewilligten Haft. II. 1. Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, kann die zuständige kantonale Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft nehmen bzw. bei bestehender Haft eine Haftverlängerung anordnen (Art. 76 AIG). Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 76 AIG ist gemäss § 13 Abs. 1 EGAR das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftverlängerung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde angeordnet (act. 1 ff.).

E. 2.1

Das MIKA begründet die Haftverlängerung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Wie bereits mit Urteil des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts vom 8. November 2024 festgehalten wurde (WPR.2024.106, Erw. II/2.2), lehnte das SEM das Asylgesuch des Gesuchsgegners mit Entscheid vom 20. November 2018 ab und wies ihn aus der Schweiz weg (MI-act. 25 ff.). Dieser Entscheid erwuchs am 27. Dezember 2018 in Rechtskraft (MI-act. 35). Da der Wegweisungsentscheid mit der Ausreise des Gesuchsgegners nach Deutschland konsumiert wurde, eröffnete das MIKA dem

- 6 - Gesuchsgegner am 10. Oktober 2019 eine neue Wegweisung (MI-act. 60 ff.). Damit liegt ein rechtsgenügender Wegweisungsentscheid vor.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist.

Der Vertreter des Gesuchsgegners verlangt in seiner Stellungnahme vom 24. Januar 2025, es sei abzuklären, ob der Gesuchsgegner neben der äthiopischen Staatsbürgerschaft auch über diejenige von Somalia verfügt (act. 14). Nachdem die äthiopischen Behörden die äthiopische Staatsangehörigkeit auf Anfrage des SEM am 25. September 2024 bestätigt haben (MI-act. 117), ist das MIKA nicht verpflichtet, allfälligen weiteren Staatsangehörigkeiten des Gesuchsgegners nachzugehen. Vielmehr obliegt es gemäss Art. 90 AIG dem Gesuchsgegner, allfällige weitere Staatsangehörigkeiten nachzuweisen. Hierauf wurde der Gesuchsgegner explizit hingewiesen (MI-act. 244). In seiner Stellungnahme bringt der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners zudem vor, es bestehe eine Gefahr an Leib und Leben im Falle der Rückkehr des Gesuchsgegners nach Äthiopien (act. 14). Das SEM qualifizierte die vom Gesuchsgegner vorgebrachten Asylgründe mit Entscheid vom 20. November 2018 als nicht asylrelevant oder unglaubhaft (MI-act. 25 ff.). Die vom Rechtsvertreter des Gesuchsgegners erneut geltend gemachten Vorbringen sind dieselben wie im Asylantrag und wurden durch das SEM bereits abschliessend beurteilt. Der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners vermochte mit seiner Eingabe vom 24. Januar 2025 auch keinerlei neue Nachweise zu erbringen, die zu einer anderen Einschätzung führen würden (act. 13 ff.). Zudem haben sich die Verhältnisse seit dem Entscheid des SEM vom 20. November 2018 auch nicht grundlegend geändert. Der Vertreter des Gesuchsgegners macht schliesslich geltend, dass das Ersatzreisedokument am 14. März 2025 ablaufe. Da dies vor der Durchführung eines Sonderfluges, sei, bestehe keine Ausschaffungsperspektive (act. 15). Dem kann nicht gefolgt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass gegebenenfalls problemlos ein neues Ersatzreisedokument beschafft werden kann. Von einer fehlenden Ausschaffungsperspektive kann deshalb keine Rede sein. Weitere Anzeichen, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden, sind ebenfalls keine ersichtlich.

- 7 -

E. 3

Der mit Urteil vom 8. November 2024 festgestellte Haftgrund der Untertauchungsgefahr besteht nach wie vor (vgl. WPR.2024.106, Erw. II/3.2.; MI-act. 197). Dies insbesondere, weil der Gesuchsgegner seit Eröffnung des letzten Hafturteils den für ihn gebuchten DEPU-Flug am 18. November 2024 und den DEPA-Flug am 19. Dezember 2024 nicht antrat (MI-act. 201, 222).

E. 4

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor.

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6

Februar 2025). Die sechsmonatige Frist wird damit am 6. Mai 2025 enden und die Haft kann längstens bis zum 6. Mai 2026 verlängert werden.

E. 6.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 – 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine

darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

E. 6.2

Im vorliegenden Fall befindet sich die Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit drei Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 – 78 AIG (Ausschaffungshaft 7. November 2024 –

E. 6.3

Das MIKA ordnete die Verlängerung der Ausschaffungshaft um weitere drei Monate, d.h. bis zum 6. Mai 2025, an. Da die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG im vorliegenden Fall die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet, bedarf es keiner Prüfung der Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG.

- 8 - Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig und führt auch sonst nicht aus, inwiefern die Haft unverhältnismässig wäre. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die Verlängerung der Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Der mit Urteil vom 8. November 2024 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2024.106 einreichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine weitere Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen der Befragung zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung

- 9 - einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021) . Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens

acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.